

# **Landesversammlung - 18. Sitzung (2. VerfÄG, PolG, 3. VerfÄG)**

## **Beitrag von „Attila Saxburger“ vom 23. März 2013, 11:21**

Auf Antrag des Mitglieds der Landesversammlung Sigurd Thorwald berufe ich die Landesversammlung zu ihrer 18. Sitzung unter Verkürzung der nach § 1 Absatz 2 des Landesversammlungsgesetzes bestimmten Frist für den 24.03.2012 in den Republikanischen Palast in Setterich a.d. Swine ein.

Geplante Tagesordnung unter Beachtung des Einberufungsantrags:

1. Aktuelle Stunde zu den Entwicklungen in Schwion und im turanischen Gesamtstaat
2. Aussprache über Änderungen der Landesverfassung der Republik Schwion
3. Aussprache über die Verabschiedung eines Landespolizeigesetzes

Weitere Tagesordnungspunkte sind bis zum Beginn der Landesversammlung hier beim Präsidenten der Landesversammlung zu beantragen.

---

## **Beitrag von „Sigurd Thorwald“ vom 24. März 2013, 11:52**

*Wartet in der Lobby des Republikanischen Palasts auf den Beginn der Sitzung.*

---

## **Beitrag von „Attila Saxburger“ vom 24. März 2013, 23:40**

Hiermit eröffne ich die 18. Sitzung der Landesversammlung.

Die Tagesordnung ist für alle Mitglieder der Landesversammlung zugänglich veröffentlicht worden. Anträge für weitere Punkte gingen bisher nicht ein.

Stimmberechtigt zu dieser Sitzung müssten nach meinen Informationen sein:

Freinberger, Markus bisher gemeldet in Setterich an der Swine

Saxburger, Attila bisher gemeldet in Neuenburg

Thorwald, Sigurd bisher gemeldet in Hentschau

Kommen wir sofort zu Tagesordnungspunkt 1.

Ich erteile Herrn Thorwald das Wort zur Einführung in das Thema der Aktuellen Stunde.

---

### **Beitrag von „Sigurd Thorwald“ vom 1. April 2013, 22:57**

Meine Damen und Herren, verehrte Kollegen, Herr Landeshauptmann!

Es tut sich etwas in Turan. Die Rückkehr der Föderation steht fast unmittelbar vor uns. Auch hier in Schwion ist keineswegs Stillstand. Eine Unabhängigkeitsbewegung des sinaitischen Landesteils versucht seit geraumer Zeit, sich Gehör zu verschaffen. Man mag zu all dem stehen, wie man will - Tatsache ist: Als politische Vertretung des schwionischen Volkes sollte die Landesversammlung, sollten wir darauf reagieren, sollten wir sozusagen eine Antwort auf diese Entwicklungen formulieren. Um dies zu tun, habe ich diese Sitzung beantragt. Packen wir's an!

---

### **Beitrag von „Attila Saxburger“ vom 3. April 2013, 17:42**

Sehr geehrter Herr Thorwald, ich gebe Ihnen Recht, dass sich derzeit einiges tut im Lande.

Die Entwicklungen in Turan betrachte ich, wie Sie sich sicher vorstellen können, sehr wohlwollend. Die Rückbesinnung auf unsere föderalistische Vergangenheit und deren Werte ist meiner festen Überzeugung nach der richtige Weg und nur zu begrüßen. Kommt doch nun eine Entwicklung zustande, welche noch vor nicht allzu langer Zeit, nach dem Scheitern meines

damaligen Gesetzentwurfs zur Wiedererrichtung der Föderation kaum möglich erschien. Doch nun gibt es mit der Wiederherstellung der föderalen Strukturen in Turanien auch bessere und erfreulichere Zukunftsaussichten, was die Republik Schwion und deren Rolle innerhalb Turaniens betrifft. Als Teil einer Föderation tritt man sich halt eher auf Augenhöhe gegenüber als in der Republik als eher exotisch anmutendes autonomes Gebiet. Also hier sehe ich froh und zuversichtlich in die Zukunft.

Leider kann ich dass in Bezug auf die Unabhängigkeitsbewegung, welche sich derzeit aus dem Landsbezirk Sinai heraus etabliert nicht sagen. Ich stehe dieser Bewegung und ihren Ideen, so sie bisher öffentlich geäußert wurden, äußerst skeptisch bis ablehnend gegenüber. Mir will es sich einfach nicht erschließen, wieso sich die Einwohner Sinais plötzlich und für mich recht unerwartet derart vernachlässigt, ja unterdrückt fühlen, dass sie schon von der Loslösung Sinais von der Republik Schwion sprechen. Alle Landsbezirke sind doch in Schwion gleichberechtigt. Alle Bevölkerungsgruppen können ihre Identität pflegen und bewahren. Alle Einwohner haben die gleichen Rechte, keine Bevölkerungsgruppe wird bevorzugt. Ich persönlich habe Schwion einschließlich Sinai, aber eben auch einschließlich Krienburg, Hentschau und Neuenburg als selbstbewusste verschworene Gemeinschaft empfunden, die sich, auch aufgrund dieser Gemeinschaftlichkeit, innerhalb der Föderation einen bedeutenden Platz und Stimme und Gewicht geschaffen hat. Und nun will sich eine kleine Gruppe aus dieser Gemeinschaft loslösen und ihr eigenes Ding machen.

So wenig Verständnis ich für die Forderungen der Unabhängigkeitsbewegung habe, muss ich doch gestehen, dass ich mir schon Gedanken darüber gemacht habe, wie so eine Loslösung Sinais umzusetzen wäre und welche Probleme sich für den Rest von Schwion daraus ergäben. Aber soweit will ich jetzt dann doch noch nicht gehen. Ich wäre vielmehr erst einmal sehr dankbar, wenn sich die anderen Mitglieder der Landesversammlung mal zu dem Thema äußern würden und wenn wir auch mal einen Vertreter aus Sinai hier zu den Vorstellungen der Unabhängigkeitsbewegung hören könnten.

---

### **Beitrag von „Sigurd Thorwald“ vom 4. April 2013, 09:11**

Ich verstehe Ihr Unbehagen in Bezug auf die sinaitische Unabhängigkeitsbewegung, Herr Landeshauptmann. Ich bin bislang auch davon ausgegangen, dass die Menschen im Landsbezirk Sinai mit ihrer Situation zufrieden sind. Allerdings muss ich zugeben, dass ich als Zugezogener nur ungenau über das Befinden der Sinaiten Bescheid weiß. Womöglich ist die Republik nicht ausreichend auf die Bedürfnisse der Menschen eingegangen. Ich wage da im

Moment keine Aussage.

---

**Beitrag von „Sigurd Thorwald“ vom 14. April 2013, 12:55**

Ich denke, hier wird es keine Wortmeldungen mehr geben, Herr Landespräsident. Wir sollten den nächsten Tagesordnungspunkt aufgreifen. Was meinen Sie?

---

**Beitrag von „Heinrich Abeken“ vom 14. April 2013, 16:46**

*Flüstert etwas leise vor sich hin:* Wovor habt Ihr denn Angst?

---

**Beitrag von „Sigurd Thorwald“ vom 19. April 2013, 12:35**

Herr Landeshauptmann?

---

**Beitrag von „Sigurd Thorwald“ vom 1. Mai 2013, 21:38**

Kollege Saxburger?

---

**Beitrag von „Heinrich Abeken“ vom 2. Mai 2013, 10:47**



Schaut besorgt auf Saxburger.

---

**Beitrag von „Attila Saxburger“ vom 2. Mai 2013, 20:39**

Meine Herren, ich stimme Herrn Thorwald zu, dass wir die weitere Entwicklung bezüglich der sinaitischen Unabhängigkeitsbewegung vorerst weiter beobachten sollten. Die Landesregierung steht Vertretern der Bewegung selbstverständlich zu Gesprächen zur Verfügung.

Kommen wir somit zu Tagesordnungspunkt 2. - Änderung der Landesverfassung der Republik Schwion.

Diesen Tagesordnungspunkt hat Herr Thorwald beantragt. Ich erteile ihm daher das Wort zu diesem Thema.

---

### **Beitrag von „Sigurd Thorwald“ vom 9. Mai 2013, 18:24**

Einen Moment noch, Herr Landeshauptmann. Ich muss noch meine Unterlagen ordnen.

---

### **Beitrag von „Sigurd Thorwald“ vom 17. Mai 2013, 11:12**

Herr Landeshauptmann, geschätzte Kollegen! Unsere Verfassung ist noch immer auf dem Stand vor der Einführung der Republik. Da wir uns mittlerweile ganz klar auf eine Wiedereinführung der Föderation zubewegen, soll uns das nicht weiter kümmern.

Ein Punkt wäre aber anpassenswert. In Artikel 10 (2) der Verfassung heißt es: "Mitglieder der Landesversammlung sind alle Einwohner Schwions, welche die volle turanische Staatsbürgerschaft besitzen und seit mindestens 7 Tagen ihren Wohnsitz in Schwion haben." Was bedeutet "die volle turanische Staatsbürgerschaft"? Das Volksgesetzbuch unterscheidet ja zwischen Haupt- und Zweitidentitäten und ermöglicht beiden eine politische Aktivität.

Meines Erachtens sollte unsere Landesverfassung hier präzisieren. Etwa so: "Mitglieder der Landesversammlung sind alle Einwohner Schwions, welche die volle turanische Staatsbürgerschaft (Haupt- oder Zweitidentität) besitzen (...)." Analog müsste die Formulierung auch in Artikel 11 (3) angepasst werden.

---

### **Beitrag von „Sigurd Thorwald“ vom 26. Mai 2013, 16:30**

Herr Landeshauptmann? Lieber Kollege Freinberger? Was meinen Sie?

---

### **Beitrag von „Attila Saxburger“ vom 26. Mai 2013, 18:43**

Werte Kollegen, ich muss Herrn Thorwald in einer Hinsicht widersprechen. Die Verfassung der Republik Schwion ist nicht mehr auf dem Stand vor der Einführung der Republik auf gesamturanischer Ebene. In der 15. Sitzung der Landesversammlung wurde das 1. Verfassungsänderungsgesetz von uns beschlossen, welches die gesamte Terminologie im Verfassungstext von der Turanischen Föderation auf die Bezeichnungen der Turanischen Republik umstellt. Zu meiner Schande muss ich gestehen, dass dieses Gesetz noch nicht im Schwionischen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht wurde, was ich jedoch unverzüglich nachholen werde. Wenn auf der gesamturanischen Ebene die Föderation wieder eingeführt wird, müssen wir unsere Verfassung also dann doch wieder ändern.

Unabhängig davon stimme ich Herrn Thorwald zu, was die Bestimmungen zur Staatsbürgerschaft in unserer Verfassung betrifft. Diese bedürfen einer Präzisierung. Auch dem Vorschlag von Herrn Thorwald kann ich so zustimmen. Ich würde, so es keine weiteren Vorschläge zur Änderung der Verfassung gibt, kurzfristig einen entsprechenden Gesetzentwurf formulieren.

---

### **Beitrag von „Sigurd Thorwald“ vom 31. Mai 2013, 12:04**

Ich danke Ihnen für die Richtigstellung und die Unterstützung, Herr Landeshauptmann. Bitte formulieren Sie einen entsprechenden Gesetzentwurf.

---

### **Beitrag von „Sigurd Thorwald“ vom 11. Juni 2013, 11:55**

---

image not found or type unknown

Trinkt genüsslich einen Tee und blättert ab und an in seinen Unterlagen.

---

## Beitrag von „Attila Saxburger“ vom 18. Juni 2013, 23:14

Meine Herren, bitte entschuldigen Sie die Verzögerung, aber ich möchte Ihnen hier nun den Entwurf für ein Verfassungsänderungsgesetz vorlegen:

wappen\_schwion\_150.png

### **Republik Schwion**

Landesversammlung

**Drucksache LV 01/2013**

Antrag des Landeshauptmanns Attila Saxburger an die Landesversammlung

1. Die Landesversammlung möge das folgende "2. Gesetz zur Änderung der Verfassung der Republik S  
Verfassungsänderungsgesetz" beschließen.

**2. Gesetz zur Änderung der Verfassung der Republik Schwion**  
**2. Verfassungsänderungsgesetz - (2. VerfÄG)**

## **§ 1 Änderung der Verfassung der Republik Schwion**

*Durch dieses Gesetz wird die Verfassung der Republik Schwion vom 22.01.2006 in der Fassung des Verfassungsänderungsgesetzes vom 08.09.2012 auf der Grundlage von Artikel 18 Absatz 4 geändert.*

## **§ 2 Änderung Artikel 10**

*Artikel 10 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:*

*(2) Mitglieder der Landesversammlung sind alle Einwohner Schwions, welche eine turanische Staatsbürgerschaft aktivem und passivem Wahlrecht auf Ebene der Turanischen Republik oder der Republik Schwion besitzen und mindestens 7 Tagen ihren Wohnsitz in Schwion haben.*

## **§ 3 Änderung Artikel 11**

*Artikel 11 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:*

*(3) Zum Großrat kann gewählt werden, wer Mitglied der Landesversammlung ist und seit mindestens 2 Wochen seinen Wohnsitz in Schwion hat.*

## **§ 4 Schlussbestimmung**

*Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.*

Setterich an der Swine, den 18.06.2013

 known

Landeshauptmann

In den Gesetzentwurf war noch die Änderung des Artikels 11 bezüglich des Großen Rates aufzunehmen, da dort ebenso wie im Artikel 10 auf die "volle turanische Staatsbürgerschaft" Bezug genommen wird. Mein Vorschlag bindet die Wählbarkeit zum Großen Rat an die Mitgliedschaft in der Landesversammlung und somit auch an die geänderten Bestimmungen zu Arten der turanischen Staatsbürgerschaften.

---

### **Beitrag von „Sigurd Thorwald“ vom 19. Juni 2013, 09:30**

Vielen Dank für den Entwurf, Herr Landeshauptmann. Ich habe keine Einwände.

---

### **Beitrag von „Attila Saxburger“ vom 4. Juli 2013, 08:48**

Gut, wenn kein weiterer Aussprachebedarf besteht, bringe ich den Gesetzentwurf zur Abstimmung.

Stimmen Sie dem "2. Gesetz zur Änderung der Verfassung der Republik Schwion" entsprechend [Drucksache LV 01/2013](#) zu?

Stimmen Sie bitte mit Ja oder Nein.

---

### **Beitrag von „Sigurd Thorwald“ vom 4. Juli 2013, 12:15**

Ja.

---

### **Beitrag von „Attila Saxburger“ vom 4. Juli 2013, 17:31**

<http://www.turanien.de/forum/forum/thread/4633-landesversammlung-18-sitzung-2-verf%C3%A4g-polg-3-verf%C3%A4g/>

Ja

---

### **Beitrag von „Attila Saxburger“ vom 7. Juli 2013, 13:22**

Ich beende die Abstimmung und stelle das Ergebnis fest.

2 Mitglieder der Landesversammlung haben ihre Stimme abgegeben.

Beide stimmten für den Gesetzentwurf.

Damit ist das "2. Gesetz zur Änderung der Verfassung der Republik Schwion" angenommen. Es wird unverzüglich von mir unterzeichnet, ausgefertigt und verkündet.

Kommen wir somit zu Tagesordnungspunkt 3. - Aussprache über die Verabschiedung eines Landespolizeigesetzes.

Auch diesen Tagesordnungspunkt hat Herr Thorwald beantragt. Ich erteile ihm daher das Wort zu diesem Thema.

---

### **Beitrag von „Sigurd Thorwald“ vom 8. Juli 2013, 08:24**

Vielen Dank, Herr Landeshauptmann.

Nun, die Verfassung der Turanischen Republik gibt unserem Land das Recht, das Polizeiwesen selbst zu regeln. Ich denke, wir sollten dieses Recht auch wahrnehmen. Wir sollten uns ein modernes Polizeigesetz geben. Was meinen Sie, werte Kollegen? Ich würde bei Bedarf einen Gesetzesentwurf vorlegen.

---

### **Beitrag von „Attila Saxburger“ vom 8. Juli 2013, 16:36**

Meiner Unterstützung können Sie sich gewiss sein, Herr Thorwald. Es wäre wirklich gut, wenn Sie einen Entwurf erarbeiten würden, damit wir etwas Konkretes haben, worüber wir diskutieren können.

---

## **Beitrag von „Sigurd Thorwald“ vom 8. Juli 2013, 19:03**

Ein erster, noch unvollständiger Entwurf. \*simoff\* Muss kurz weg und kann nicht weiterschreiben. \*simon\*

### **Gesetz über die Polizei der Republik Schwion**

Polizeigesetz - (PolG)

#### § 1 Polizei der Republik

(1) Durch dieses Gesetz richtet die Republik Schwion eine Landespolizei als einheitliche Polizeitruppe der Republik ein. Die Landespolizei umfasst alle bisherigen uniformierten und nicht-uniformierten Sicherheitsorgane der Republik.

(2) Die Landespolizei untersteht dem für die innere Sicherheit zuständigen Regierungsrat als Landespolizeikommandant. Mit Zustimmung der Landesversammlung kann der Landeshauptmann die Landespolizei sich selbst unterstellen.

(3) Angehörige der Landespolizei sind Beamte.

#### § 2 Polizeien der Stadtgemeinden

Jede schwionische Stadtgemeinde kann eine eigene Polizeitruppe einrichten, die auf dem jeweiligen Stadtgebiet die Aufgaben der Landespolizei wahrnimmt.

#### § 3 Aufgaben

(1) Die Landespolizei dient der Verbrechensbekämpfung und der Wahrung der öffentlichen Sicherheit auf dem Gebiet der Republik Schwion, sofern kein Gesetz der Republik Schwion oder der Föderation abweichende Bestimmungen enthält.

(2) Der Landespolizei obliegt der Personenschutz des Landeshauptmanns und der Regierungsräte sowie aller Angehöriger von Verfassungsorganen der Republik und der Föderation auf dem Gebiet der Republik Schwion.

(3) Bei der Erledigung ihrer Aufgaben haben die Beamten der Landespolizei das Recht der Nacheile. Dies gilt auch für Angehörige der städtischen Polizeitruppen.

#### § 4 Organisation

(1) Die Landespolizei gliedert sich in die Abteilungen Kriminalpolizei, Schutzpolizei und Sicherheitskommando

(2) In den Hauptorten der Landsbezirke wird ein Bezirkspolizeikommando eingerichtet. Ihm unterstehen alle Einheiten und Posten der Bereiche Kriminalpolizei und Schutzpolizei in dem Landsbezirk.

(3) Das Sicherheitskommando wird als Einheit zur besonderen Verwendung beim Landespolizeikommandanten eingerichtet.

#### § 5 Uniformierung/Dienstgrade

(1) Die Beamten der Schutzpolizei tragen eine graue Uniform

...

#### § xx Schlussbestimmung

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

---

**Beitrag von „Sigurd Thorwald“ vom 8. Juli 2013, 23:07**

Jetzt in vollständigerer Form...

## **Gesetz über die Polizei der Republik Schwion**

Polizeigesetz - (PolG)

### § 1 Polizei der Republik

- (1) Durch dieses Gesetz richtet die Republik Schwion eine Landespolizei als einheitliche Polizeitruppe der Republik Schwion ein. Die Landespolizei umfasst alle bisherigen uniformierten und nicht-uniformierten Sicherheitsorgane der Republik Schwion.
- (2) Die Landespolizei untersteht dem für die innere Sicherheit zuständigen Regierungsrat. Der Landespolizeikommandant wird durch den Regierungsrat ernannt. Mit Zustimmung der Landesversammlung kann der Landeshauptmann die Landespolizei unmittelbar sich selbst unterstellen.
- (3) Die dauerhaften Angehörigen der Landespolizei sind Beamte.

### § 2 Polizeien der Stadtgemeinden

Jede schwionische Stadtgemeinde kann eine eigene Polizeitruppe einrichten, die auf dem jeweiligen Staatsgebiet die Aufgaben der Landespolizei wahrnimmt.

### § 3 Aufgaben

- (1) Die Landespolizei dient der Verbrechensbekämpfung und der Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Republik Schwion, sofern kein Gesetz der Republik Schwion oder der Föderation andere Bestimmungen enthält.
- (2) Der Landespolizei obliegt der Personenschutz des Landeshauptmanns und der Regierungsräte sowie der Angehörigen von Verfassungsorganen der Republik und der Föderation auf dem Gebiet der Republik Schwion sowie der Schutz öffentlicher Einrichtungen.
- (3) Bei der Erledigung ihrer Aufgaben haben die Beamten der Landespolizei das Recht der Nacheile. Dies gilt auch für die Angehörige der städtischen Polizeitruppen.

(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Landespolizei Personen, gegen die der begründete Verdacht besteht, Straftat begangen zu haben, oder die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, aus eigener Vollmacht zum Ablauf des nächsten Tages festhalten. Dies gilt auch für Angehörige der städtischen Polizeitruppen.

#### § 4 Organisation

(1) Die Landespolizei gliedert sich in Abteilungen zur Verbrechensbekämpfung und -prävention ("Kriminalpolizei"), zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ("Schutzpolizei") und zur besonderen Sicherung ("Sicherheitskommando").

(2) In den Hauptorten der Landsbezirke wird ein Bezirkspolizeikommando eingerichtet. Ihm unterstehen alle Stellen und Posten der Kriminalpolizei und der Schutzpolizei in dem jeweiligen Landsbezirk.

(3) Das Sicherheitskommando wird beim Landespolizeikommandanten eingerichtet.

(4) Die weitere Untergliederung bestimmt der Landespolizeikommandant.

#### § 5 Uniformierung/Dienstgrade

(1) Die Beamten der Schutzpolizei und des Sicherheitskommandos tragen eine graue Uniform mit Schulterklappen, die den Dienstgrad des Trägers bezeichnen.

(2) Die Beamten der Kriminalpolizei tragen zivil.

(3) Einsatzfahrzeuge der Schutzpolizei sind als solche klar sichtbar mit dem Schriftzug "Polizei" zu kennzeichnen.

(4) Die Dienstgrade der Mannschaften der Landespolizei sind: Gefreiter, Korporal, Wachtmeister, Feldwebel.

(5) Offiziere der Landespolizei tragen die Dienstgrade: Leutnant, Oberleutnant, Hauptmann.

(6) Leitende Offiziere der Landespolizei tragen die Dienstgrade: Major, Oberstleutnant, Oberst.

#### § 6 Schlussbestimmung

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

---

**Beitrag von „Sigurd Thorwald“ vom 27. Juli 2013, 19:38**

Die Uniformfarbe dürfte eher blau sein. Ansonsten wäre das Gesetz m.E. fertig. Was meinen Sie, Herr Landeshauptmann?

---

## Beitrag von „Thor Odinson“ vom 27. Juli 2013, 23:47

[SimOff](#)

Zitat

§ 5 Uniformierung/Dienstgrade

(1) Die Beamten der Schutzpolizei und des Sicherheitskommandos tragen eine graue Uniform mit Schulterklappen, die den Dienstgrad des Trägers bezeichnen.

~~(2) Die Beamten der Kriminalpolizei tragen zivil.~~ Verpflichtung Zivil zu tragen?

(3) Einsatzfahrzeuge der **Schutz**polizei sind als solche **klar sichtbar mit dem Schriftzug "Polizei"** zu kennzeichnen. **Zu besonderen Zwecken können auch zivile Fahrzeuge verwendet werden.**

(4) Die Dienstgrade der Mannschaften der Landespolizei sind: Gefreiter, Korporal, Wachtmeister, Feldweibel, Adjutant.

(5) Offiziere der Landespolizei tragen die Dienstgrade: Leutnant, Oberleutnant, Hauptmann.

(6) Leitende Offiziere der Landespolizei tragen die Dienstgrade: Major, Oberstleutnant, Oberst.

Alles anzeigen

[Und die Farbe ist dabei egal?](#)

[Das könnte zusammen mit der Bezahlung in eine Verordnung und nicht in ein Gesetz](#)

---

## Beitrag von „Sigurd Thorwald“ vom 28. Juli 2013, 12:43

<http://www.turanien.de/forum/forum/thread/4633-landesversammlung-18-sitzung-2-verf%C3%A4g-polg-3-verf%C3%A4g/>

Zitat

*Original von Thor Odinson*

Darf ich in dieser Sitzung anwesend sein?

[SIMoff]Anwesend darfst Du sein. Rederecht hast Du genau genommen wohl nicht. Oder wohnst Du in Schwion?[/SIMoff]

---

### **Beitrag von „Thor Odinson“ vom 28. Juli 2013, 14:22**

[SimOff](#)

---

### **Beitrag von „Sigurd Thorwald“ vom 3. August 2013, 15:04**

Herr Landeshauptmann? Herr Freinberger?

---

### **Beitrag von „Attila Saxburger“ vom 4. August 2013, 18:04**

Das sieht schon sehr gut aus, Herr Thorwald.

Als Ideen zur Änderung Ihres Vorschlags hätte ich nur die Bezeichnungen der Dienstgrade, die ich mir etwas weniger militärisch vorstellen könnte. So in etwa:

(4) Dienstgrade der Mannschaften und des mittleren Dienstes sind: Korporal, Wachtmeister, Feldweibel und Adjutant.

(5) Dienstgrade des gehobenen Dienstes sind: Amtmann, Inspektor und Kommissar.

(6) Dienstgrade des leitenden Dienstes sind: Rat und Direktor.

Das sollte für Schwion ausreichend sein, oder?

---

### **Beitrag von „Sigurd Thorwald“ vom 4. August 2013, 19:32**

Ich möchte mich keiner Einigung verschließen. Allerdings habe ich mich bei den Dienstgraden an der schwionischen Tradition orientiert.

[SIMoff]Soll heißen: an den Dienstgraden der Schweizer Polizei, die ja eine Art Vorbild ist.[/SIMoff]

---

### **Beitrag von „Attila Saxburger“ vom 4. August 2013, 22:50**

[SimOff](#)

---

### **Beitrag von „Sigurd Thorwald“ vom 5. August 2013, 10:16**

Wie wäre es denn, wenn wir die Dienstgrade der Schutzpolizei und der Kriminalpolizei nicht identisch machen? Die uniformierte Schutzpolizei würde die militärischen Ränge behalten, die zivile Kriminalpolizei dagegen Inspektor, Kommissar usw.

Ich präsentiere demnächst einen Entwurf. OK?

---

### **Beitrag von „Heinrich Abeken“ vom 6. August 2013, 06:45**

<http://www.turanien.de/forum/forum/thread/4633-landesversammlung-18-sitzung-2-verf%C3%A4g-polg-3-verf%C3%A4g/>

---

image not found or type unknown

Sitzt im Zuschauerbereich und lässt sich unauffällig einen Entwurf geben. Macht eifrig Notizen.

Denkt: "Ein guter und praktikabler Entwurf. Denke, das können die zukünftigen Länder als Blaupause nutzen."

## **Beitrag von „Attila Saxburger“ vom 6. August 2013, 11:02**

In Ordnung, Herr Thorwald.

---

## **Beitrag von „Sigurd Thorwald“ vom 6. August 2013, 12:43**

Hier die überarbeitete Version mit der Bitte um Stellungnahme und ggf. Kritik:

[doc]

### **Gesetz über die Polizei der Republik Schwion**

Polizeigesetz - (PolG)

#### § 1 Polizei der Republik

(1) Durch dieses Gesetz richtet die Republik Schwion eine Landespolizei als einheitliche Polizeitruppe der Republik ein. Die Landespolizei umfasst alle bisherigen uniformierten und nicht-uniformierten Sicherheitsorgane der Republik.

(2) Die Landespolizei untersteht dem für die innere Sicherheit zuständigen Regierungsrat als Landespolizeikommandant. Mit Zustimmung der Landesversammlung kann der Landeshauptmann die Landespolizei unmittelbar sich selbst unterstellen.

(3) Die dauerhaften Angehörigen der Landespolizei sind Beamte. **Angehörige der Landespolizei in Ausbildung ("Anwärter") werden nach Abschluss ihrer Ausbildung in das Beamtenverhältnis übernommen.**

#### § 2 Polizeien der Stadtgemeinden

Jede schwionische Stadtgemeinde kann eine eigene Polizeitruppe einrichten, die auf dem jeweiligen Stadtgebiet die Aufgaben der Landespolizei wahrnimmt.

### § 3 Aufgaben

- (1) Die Landespolizei dient der Verbrechensbekämpfung und der Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Republik Schwion, sofern kein Gesetz der Republik Schwion oder der Föderation abweichende Bestimmungen enthält.
- (2) Der Landespolizei obliegt der Personenschutz des Landeshauptmanns und der Regierungsräte sowie aller Angehöriger von Verfassungsorganen der Republik und der Föderation auf dem Gebiet der Republik Schwion, ferner der Schutz öffentlicher Einrichtungen.
- (3) Bei der Erledigung ihrer Aufgaben haben die Beamten der Landespolizei das Recht der Nacheile. Dies gilt auch für Angehörige der städtischen Polizeitruppen.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Landespolizei Personen, gegen die der begründete Verdacht besteht, eine Straftat begangen zu haben, oder die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, aus eigener Vollmacht nur bis zum Ablauf des nächsten Tages festhalten. Dies gilt auch für Angehörige der städtischen Polizeitruppen.

### § 4 Organisation

- (1) Die Landespolizei gliedert sich in Abteilungen zur Verbrechensbekämpfung und -prävention ("Kriminalpolizei"), zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ("Schutzpolizei") und zur besonderen Verwendung ("Sicherheitskommando").
- (2) In den Hauptorten der Landsbezirke wird ein Bezirkspolizeikommando eingerichtet. Ihm unterstehen alle Einheiten und Posten der Kriminalpolizei und der Schutzpolizei in dem jeweiligen Landsbezirk.
- (3) Das Sicherheitskommando wird beim Landespolizeikommandanten eingerichtet.
- (4) Die weitere Untergliederung bestimmt der Landespolizeikommandant.

### § 5 Uniformierung/Dienstgrade

- (1) Die Beamten der Schutzpolizei und des Sicherheitskommandos tragen eine blaue Uniform mit Schulterklappen, die den Dienstgrad des Trägers bezeichnen.
- (2) Die Beamten der Kriminalpolizei tragen zivil.
- (3) Einsatzfahrzeuge der Schutzpolizei sind als solche klar sichtbar mit dem Schriftzug "Polizei" zu kennzeichnen.
- (4) Die Dienstgrade der Mannschaften der Landespolizei sind: Korporal, Wachtmeister, Feldweibel, Adjutant.
- (5) Offiziere der Schutzpolizei und des Sicherheitskommandos tragen die Dienstgrade: Leutnant, Oberleutnant, Hauptmann. **Beamte des gehobenen Dienstes der Kriminalpolizei tragen die Dienstgrade: Inspektor, Oberinspektor, Kommissar.**
- (6) Leitende Offiziere der Schutzpolizei und des Sicherheitskommandos tragen die Dienstgrade: Major, Oberstleutnant, Oberst. **Beamte des leitenden Dienstes der Kriminalpolizei tragen die Dienstgrade: Amtmann, Rat, Direktor.**

## § 6 Schlussbestimmung

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.[/doc  
]

---

### **Beitrag von „Attila Saxburger“ vom 6. August 2013, 19:51**

Wie immer sehr gut, Herr Thorwald. Ich kann diesem Gesetzentwurf zustimmen.

---

### **Beitrag von „Sigurd Thorwald“ vom 7. August 2013, 10:32**

Das freut mich. Da der Kollege Freinberger sich abgemeldet hat, könnten wir zeitnah zur Abstimmung schreiten.

Ich empfehle in diesem Zusammenhang übrigens ein ergänzendes Landesbeamten-gesetz.

---

### **Beitrag von „Attila Saxburger“ vom 9. August 2013, 19:35**

Herr Thorwald, ich habe Ihren überarbeiteten Gesetzentwurf in die Form einer Drucksache der Landesversammlung gefasst und werde diese nun zur Abstimmung bringen.

Image not found or type unknown



## **Republik Schwion**

### Landesversammlung

**Drucksache LV 02/2013**

Antrag des Mitgliedes der Nationalversammlung Generaladministrator Sigurd Thorwald an die Landesversammlung  
1. Die Landesversammlung möge das folgende "Gesetz über die Polizei der Republik Schwion - Polizeigesetz" I

### ***Gesetz über die Polizei der Republik Schwion*** ***Polizeigesetz - (PolG)***

#### ***§ 1 Polizei der Republik***

- (1) Durch dieses Gesetz richtet die Republik Schwion eine Landespolizei als einheitliche Polizeitruppe der Republik. Landespolizei umfasst alle bisherigen uniformierten und nicht-uniformierten Sicherheitsorgane der Republik.*
- (2) Die Landespolizei untersteht dem für die innere Sicherheit zuständigen Regierungsrat als Landespolizeikommandant. Mit Zustimmung der Landesversammlung kann der Landeshauptmann die Landespolizei unmittelbar sich selbst unterstellen.*
- (3) Die dauerhaften Angehörigen der Landespolizei sind Beamte. Angehörige der Landespolizei in Ausbildung (*

werden nach Abschluss ihrer Ausbildung in das Beamtenverhältnis übernommen.

## **§ 2 Polizeien der Stadtgemeinden**

*Jede schwionische Stadtgemeinde kann eine eigene Polizeitruppe einrichten, die auf dem jeweiligen Staatsgebiet die Aufgaben der Landespolizei wahrnimmt.*

## **§ 3 Aufgaben**

*(1) Die Landespolizei dient der Verbrechensbekämpfung und der Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Republik Schwion, sofern kein Gesetz der Republik Schwion oder der Föderation abweichende Bestimmungen enthält.*

*(2) Der Landespolizei obliegt der Personenschutz des Landeshauptmanns und der Regierungsräte sowie aller Mitglieder der Verfassungsorgane der Republik und der Föderation auf dem Gebiet der Republik Schwion, ferner der Personenschutz öffentlicher Einrichtungen.*

*(3) Bei der Erledigung ihrer Aufgaben haben die Beamten der Landespolizei das Recht der Nacheile. Dies gilt auch für Angehörige der städtischen Polizeitruppen.*

*(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Landespolizei Personen, gegen die der begründete Verdacht besteht, einen Verbrechen begangen zu haben, oder die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, aus eigener Vollmacht nur bis zum nächsten Morgen festhalten. Dies gilt auch für Angehörige der städtischen Polizeitruppen.*

## **§ 4 Organisation**

*(1) Die Landespolizei gliedert sich in Abteilungen zur Verbrechensbekämpfung und -prävention ("Kriminalpolizei"), zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ("Schutzpolizei") und zur besonderen Verwendung ("Sicherheitskommando").*

*(2) In den Hauptorten der Landsbezirke wird ein Bezirkspolizeikommando eingerichtet. Ihm unterstehen alle Einheiten der Kriminalpolizei und der Schutzpolizei in dem jeweiligen Landsbezirk.*

*(3) Das Sicherheitskommando wird beim Landespolizeikommandanten eingerichtet.*

*(4) Die weitere Untergliederung bestimmt der Landespolizeikommandant.*

## **§ 5 Uniformierung/Dienstgrade**

- (1) Die Beamten der Schutzpolizei und des Sicherheitskommandos tragen eine blaue Uniform mit Schulterklappen, die den Dienstgrad des Trägers bezeichnen.
- (2) Die Beamten der Kriminalpolizei tragen zivil.
- (3) Einsatzfahrzeuge der Schutzpolizei sind als solche klar sichtbar mit dem Schriftzug "Polizei" zu kennzeichnen.
- (4) Die Dienstgrade der Mannschaften der Landespolizei sind: Korporal, Wachtmeister, Feldweibel, Adjutant.
- (5) Offiziere der Schutzpolizei und des Sicherheitskommandos tragen die Dienstgrade: Leutnant, Oberleutnant, Beamte des gehobenen Dienstes der Kriminalpolizei tragen die Dienstgrade: Inspektor, Oberinspektor, Kommissar.
- (6) Leitende Offiziere der Schutzpolizei und des Sicherheitskommandos tragen die Dienstgrade: Major, Obermajor, Oberst. Beamte des leitenden Dienstes der Kriminalpolizei tragen die Dienstgrade: Amtmann, Rat, Direktor.

## § 6 Schlussbestimmung

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Setterich an der Swine, den 09.08.2013



Landeshauptmann

---

## Beitrag von „Attila Saxburger“ vom 9. August 2013, 19:41

Kommen wir nun zur Abstimmung.

Stimmen Sie dem "Gesetz über die Polizei der Republik Schwion" entsprechend der vorliegenden Drucksache LV 02/2013 zu?

Stimmen Sie bitte mit Ja, Nein oder Enthaltung.

---

## Beitrag von „Sigurd Thorwald“ vom 9. August 2013, 19:42

<http://www.turanien.de/forum/forum/thread/4633-landesversammlung-18-sitzung-2-verf%C3%A4g-polg-3-verf%C3%A4g/>

Ja.

---

### **Beitrag von „Attila Saxburger“ vom 9. August 2013, 19:48**

Ja

---

### **Beitrag von „Attila Saxburger“ vom 15. August 2013, 12:08**

Ich beende die Abstimmung und stelle das Ergebnis fest.

2 Mitglieder der Landesversammlung haben ihre Stimme abgegeben.

Beide stimmten für den Gesetzentwurf.

Damit ist das "Gesetz über die Polizei der Republik Schwion" angenommen. Es wird unverzüglich von mir unterzeichnet, ausgefertigt und verkündet.

---

### **Beitrag von „Attila Saxburger“ vom 15. August 2013, 12:21**

Meine Herren, wir haben die ursprüngliche Tagesordnung abgearbeitet. Auf Grund der aktuellen verfassungsrechtlichen Entwicklung in Turanien möchte ich, Ihre Zustimmung voraussetzend, jedoch gern noch einmal den Tagesordnungspunkt 2 aufrufen um schnellstmöglich mit einer notwendigen Änderung unserer Landesverfassung zu reagieren. Ich würde dazu gern kurzfristig noch ein weiteres Verfassungsänderungsgesetz einbringen.

Erhebt sich gegen diese Verfahrensweise Widerspruch?

---

### **Beitrag von „Sigurd Thorwald“ vom 15. August 2013, 18:25**

Kein Widerspruch.

---

## **Beitrag von „Attila Saxburger“ vom 16. August 2013, 21:54**

Meine Herren, nachfolgenden Gesetzentwurf möchte ich zur Beratung und Abstimmung einbringen.



**Republik Schwion**  
Landesversammlung

**Drucksache LV 03/2013**

Antrag des Landeshauptmanns Attila Saxburger an die Landesversammlung

1. Die Landesversammlung möge das folgende "3. Gesetz zur Änderung der Verfassung der Republik Schwion - 3. Verfassungsänderung" beschließen.

### **3. Gesetz zur Änderung der Verfassung der Republik Schwion**

3. Verfassungsänderungsgesetz - (3. VerfÄG)

#### **§ 1 Änderung der Verfassung der Republik Schwion**

Durch dieses Gesetz wird die Verfassung der Republik Schwion vom 22.01.2006 in der Fassung des Verfassungsänderungsgesetzes vom 07.07.2013 auf der Grundlage von Artikel 18 Absatz 4 geändert.

#### **§ 2 Änderung Föderationsbezugnahmen**

In der Präambel sowie in den Artikeln 2, 6, 10, 11, 12, 14, 16 und 18 wird das Wort "Republik", wenn "Turanische" oder "Turanischen" folgt, ersetzt durch "Föderation"

#### **§ 3 Schlussbestimmung**

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Setterich an der Swine, den 16.08.2013



Landeshauptmann

---

**Beitrag von „Sigurd Thorwald“ vom 17. August 2013, 13:29**

Ein guter Entwurf. Außer der Zeichensetzung in §2 keine Einwände:

In der Präambel sowie in den Artikeln 2, 6, 10, 11, 12, 14, 16 und 18 wird das Wort "Republik", wenn es dem Wort "Turanische" oder "Turanischen" folgt, ersetzt durch "Föderation".

---

### **Beitrag von „Attila Saxburger“ vom 18. August 2013, 23:19**

Gut, die Drucksache wurde entsprechend dem Einwurf von Herrn Thorwald korrigiert. Dann sollten wir ohne weitere Verzögerung zur Abstimmung schreiten.

Stimmen Sie dem "3. Gesetz zur Änderung der Verfassung der Republik Schwion" entsprechend der vorliegenden Drucksache LV 03/2013 zu?

Stimmen Sie bitte mit Ja, Nein oder Enthaltung.

---

### **Beitrag von „Attila Saxburger“ vom 18. August 2013, 23:19**

Ja

---

### **Beitrag von „Sigurd Thorwald“ vom 19. August 2013, 20:34**

Ja

---

### **Beitrag von „Attila Saxburger“ vom 21. August 2013, 13:21**

Ich beende die Abstimmung und stelle das Ergebnis fest.

2 Mitglieder der Landesversammlung haben ihre Stimme abgegeben.

Beide stimmten für den Gesetzentwurf.

Damit ist das "3. Gesetz zur Änderung der Verfassung der Republik Schwion" angenommen. Es wird unverzüglich von mir unterzeichnet, ausgefertigt und verkündet.

---

### **Beitrag von „Attila Saxburger“ vom 21. August 2013, 15:03**

Meine Herren, die Tagesordnung ist abgearbeitet, neue Anträge liegen nicht vor und dringend abzuarbeitende Themen, welche keinen Aufschub dulden sind aus meiner Sicht nicht erkennbar. Ich beende daher hiermit die 18. Sitzung der Landesversammlung.

Formen und Fristen für eine neue Einberufung sind im Landesversammlungsgesetz geregelt.

Vielen Dank und Auf Wiedersehen.